## Bekanntmachungstext zur Öffentlichkeitsbeteiligung

## "Bekanntmachung

Erlass der Verordnung des Landratsamtes Erding über das Überschwemmungsgebiet an der Isen, Gewässer II von Flusskilometer 43,6 - 72,6 sowie Gewässer III von Fluss-km 72,6 - 73,7;

am Isen-Flutkanal, Gewässer II, Fluss-km 0,0 - 3,8 und an der Lappach, Gewässer III, Fluss-km 0,0 - 1,2

auf dem Gebiet der Gemeinden: Markt Isen, Lengdorf und Stadt Dorfen

Das Landratsamt Erding beabsichtigt, das vom Wasserwirtschaftsamt Mün- chen ermittelte Überschwemmungsgebiet an der Isen, Gewässer II.Ordnung von Flusskilometer 43,6 - 72,6 sowie Gewässer III.Ordnung von Fluss-km 72,6 - 73,7; am Isen-Flutkanal, Gewässer III.Ordnung, Fluss-km 0,0 - 3,8 und an der Lappach, Gewässer III.Ordnung, Fluss-km 0,0 - 1,2 auf dem Gebiet der Gemeinden Markt Isen, Lengdorf und Stadt Dorfen mittels Rechtsverordnung festzusetzen.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100- jährliche Hochwasser (HQ100). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Der hier betrachtete Abschnitt der Isen und des Isenflutkanals liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Für das Überschwemmungsgebiet der Lappach kann gemäß § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 46 Abs. 3 Bayerisches Wasser- gesetz (BayWG) eine Festsetzung durch Rechtsverordnung erfolgen. Auf- grund des vorhandenen und künftig zu erwartenden Schadenspotentials im Überschwemmungsgebiet wird eine Festsetzung als notwendig erachtet.

Im Rahmen des Verordnungsverfahrens gern. Art. 73 Abs. 3 BayWG ist ein Anhörungsverfahren gern. Art. 73 Abs. 2 bis 9 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen. Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 BayVwVfG bekannt gemacht.

Der Verordnungsentwurf mit den zugehörigen Übersichts- und Detailkarten sowie dem Erläuterungsbericht zur Ermittlung der Flächen liegt ab 08.05.2018 einen Monat lang bis zum 07.06.2018 beim Markt Isen zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die Verordnung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Isen, Münchner Straße 12, 84424 Isen, Zi.Nr. 1.06 (Bauamt) und beim Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Zi.Nr. 140/1.Stock (Anhörungsbehörde), Einwendungen erheben. Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den genannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen oder Stellungnahmen vorbringen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden in einer mündlichen Verhandlung durch das Landratsamt Erding mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben ERDIN haben erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigun- Umwelt und Natur gen oder Zustellungen vorzunehmen sind, kann die Benachrichtigung bzw. die Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung er- Wasser- und Abfallfolgen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne schutz ihn verhandelt werden.

Nicht rechtzeitig erhobene Einwendungen sind nach Art. 73 Abs. 4 Seite 2 von 2 BayVwVfG ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet. "

ausgehängt am 30. APR. 2013 abgenommen am 03. JULI 2018



Sachgebiet 42-2 recht, Immissions-